

Bericht

**der Projektgruppe
„Umsetzung und Ausgestaltung
des Haager Programms“
des Arbeitskreises II der IMK**

1. Einrichtung und Auftrag der Projektgruppe

Der Arbeitskreis II der IMK hat am 20. Januar 2005 die Einrichtung der Projektgruppe „Umsetzung und Ausgestaltung des Haager Programms“ im Umlaufverfahren beschlossen. In der Projektgruppe sind neben dem Vorsitz (Baden-Württemberg) die Länder Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz sowie das Bundesministerium des Innern und die Polizei-Führungsakademie vertreten. Die konstituierende Sitzung der Projektgruppe fand am 8. März 2005 im Bundesministerium des Innern statt.

Entsprechend dem Auftrag der Projektgruppe sind die Mitglieder übereingekommen, dass die Projektgruppe nur anlassbezogen und bei Bedarf tagt, sofern die Notwendigkeit für eine gemeinsame Positionierung von Bund und Ländern aufgrund des Beratungsfortschritts auf EU-Ebene besteht bzw. eine frühzeitige Bund-Länder-Positionierung zu einzelnen Punkten erforderlich erscheint. Der inhaltliche Rahmen der Arbeiten ist durch die Ergebnisse der Projektgruppe Konvent des Arbeitskreises II, die sich in erfreulich breitem Umfang im Europäischen Verfassungsvertrag (EVV) widerspiegeln, vorgegeben.

2. Sachstand

Der Europäische Rat hat die Kommission im Haager Programm darum ersucht, noch im Jahre 2005 einen Aktionsplan vorzulegen, mit dem die Ziele und Prioritäten des Programms in konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Der Plan wird auch einen zeitlichen Rahmen für die Annahme und Durchführung aller Maßnahmen enthalten. Mit Beginn der luxemburgischen Präsidentschaft haben die Vorbereitungen und Arbeiten des Aktionsprogramms bereits begonnen. Die Gestaltung und Umsetzung des Programms wird letztlich durch eine Vielzahl von Themenfeldern geprägt sein, deren Umsetzung von Bund und Ländern gemeinsam zu erfolgen hat. Insbesondere für den weiten Bereich der operativen polizeilichen Zusammenarbeit werden originäre Zuständigkeiten der Länder unmittelbar betroffen sein. Die Innenministerkonferenz hat aus diesem Grunde bereits am 20. August 2004 mit Umlaufbeschluss die Notwendigkeit der angemessenen Berücksichtigung der Positionen der Länder gemäß § 5 Absatz 2 EUZBLG festgestellt. In einem ersten Schritt sind zum jetzigen Zeitpunkt die wichtigsten Aspekte des Haager Programms zu bewerten, um einen abgestimmten Rahmen zwischen den Ländern und dem Bund für die in diesen Bereichen bereits angelau-

fenen Beratungen auf EU-Ebene zu schaffen. Es handelt sich hierbei um folgende Punkte:

- **Zusammensetzung und Arbeit des künftigen Ausschusses nach Artikel III-261 EVV**
- **Fortentwicklung der operativen polizeilichen Zusammenarbeit in der Europäischen Union**
- **Zukunftsperspektive für Europol**
- **Verbesserung der Informationssysteme**

Bei den nachfolgenden Ausführungen ist zu berücksichtigen, dass für einzelne Punkte das Inkrafttreten des EVV (1. November 2006) Bedingung ist. Dies betrifft insbesondere die Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage für Europol und die Einrichtung des Ausschusses nach Art. III-261 EVV. Soweit das Zieldatum nicht eingehalten werden kann, wird sich hieraus zumindest in Teilen der Bedarf einer Neubewertung ergeben.

2.1 Zusammensetzung und Arbeiten des künftigen Ausschusses nach Art. III-261 EVV

Der Ausschuss nach Artikel III-261 EVV (sog. COSI - Comité Sécurité Interieur) wird mit Inkrafttreten des EVV voraussichtlich den bisherigen Ausschuss nach Artikel 36 EUV ersetzen. Artikel III-261 EVV weist folgenden Wortlaut auf:

„Im Rat wird ein ständiger Ausschuss eingesetzt, um sicherzustellen, dass innerhalb der Union die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit gefördert und verstärkt wird. Er fördert unbeschadet des Artikels III-344 die Koordinierung der Maßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Die Vertreter der betroffenen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union können an den Arbeiten des Ausschusses beteiligt werden. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente werden über die Arbeiten des Ausschusses auf dem Laufenden gehalten“

Dem gegenüber weist Artikel 36 EUV folgenden Wortlaut auf:

„Es wird ein aus hohen Beamten bestehender Koordinierungsausschuss eingesetzt. Zusätzlich zu seiner Koordinierungstätigkeit hat er die Aufgabe, auf Ersuchen des Rates oder von sich aus Stellungnahmen an den Rat zu richten; unbeschadet des Artikels 207 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemein-

schaft zur Vorbereitung der Arbeiten des Rates in den in Artikel 29 genannten Bereichen beizutragen. Die Kommission wird in vollem Umfang an den Arbeiten in den in diesem Titel genannten Bereichen beteiligt.“

Angesichts des unterschiedlichen Wortlautes zwischen EVV und EUV wurde bereits in den ersten Beratungen auf Ebene des Ausschusses nach Artikel 36 EUV deutlich, dass in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterschiedlichste Erwartungen an den künftigen Ausschuss nach Artikel III-261 EVV bestehen. Die Ausrichtung der Arbeiten wird entscheidend von der Auslegung geprägt sein, die sich im Kontext des Rates hinsichtlich der Begrifflichkeiten einer Förderung und Verstärkung der operativen Zusammenarbeit durchsetzen wird.

Soweit derzeit absehbar, stellen sich hierzu insbesondere folgende Fragen:

- Soll die Tätigkeit des Ausschusses ausschließlich operativ gestaltet sein oder soll er auch legislativ, und wenn ja, in welchem Umfange tätig werden?
- Wird die künftige Arbeit im Ausschuss auch den Bereich der justiziellen Zusammenarbeit umfassen?
- In welchem Verhältnis steht der Ausschuss künftig zum Rat bzw. zur Gremienstruktur des Rates?
- Wie wird sich der künftige Ausschuss zusammensetzen bzw. wie werden andere EU-Einrichtungen und Gremien (insbesondere die Task Force der nationalen Polizeichefs, Europol, Eurojust, Grenzschutzagentur und OLAF) in die Arbeiten bzw. in das Gremium einbezogen?

Nach Artikel III-275 EVV hat die EU die Aufgabe, „eine polizeiliche Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der Polizei, des Zolls und anderer auf die Verhütung oder die Aufdeckung von Straftaten sowie entsprechende Ermittlungen spezialisierter Strafverfolgungsbehörden“ zu entwickeln.. Beratung und Beschlussfassung hierzu können angemessen nur im Ausschuss nach Artikel III-261 EVV vorbereitet werden, weil hier - anders als im Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) - der Sachverstand der zuständigen Innen- und Justizministerien eingebracht werden kann.

Der Ausschuss hat nach dem Wortlaut des Artikels III-261 EVV sicherzustellen, „*dass innerhalb der EU die operative Zusammenarbeit (...) gefördert und verstärkt wird*“. Förderung und Verstärkung der operativen Zusammenarbeit bedeutet, dass der COSI die Rahmenbedingungen für erfolgreiche operative Maßnahmen schaffen muss. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören insbesondere

auch geeignete legislative Rahmenbedingungen. Der COSI sollte sich mit der Frage befassen können, welche rechtlichen Hindernisse einer effektiven operativen Zusammenarbeit entgegenstehen und geeignete legislative Maßnahmen initiieren und begleiten. Ungeachtet dessen sollte die legislative Detailarbeit weiterhin in den Ratsarbeitsgruppen und nicht im COSI stattfinden. Die Projektgruppe ist daher der Auffassung, dass sich der Ausschuss auch mit legislativen Fragen befassen können muss (z. B. der Erarbeitung des Europol- und des Eurojust-Gesetzes) und dass die Formulierung des Artikels III-261 EVV nach Diktion und Systematik des Verfassungsvertrages eigene operative Maßnahmen des Ausschusses ausschließt.

Die Beschränkung der Tätigkeiten des Ausschusses nach Artikel III-261 EVV auf rein operative Tätigkeiten hätte mittelbar weitreichende Konsequenzen insbesondere auch im Hinblick auf die Einwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten und würde insofern auch den im EVV selbst enthaltenen Grundsatz der staatlichen Souveränität im Bereich Justiz und Inneres widersprechen. Es kann nicht im Interesse der Innen- und Justizminister liegen, dass die Arbeitsergebnisse der Ratsarbeitsgruppen ohne fachliche Prüfung durch die Berater der Minister im COSI dem Rat unmittelbar über den AStV vorgelegt werden. Die legislativen Gestaltungsmöglichkeiten würden mehr als bisher durch die Kommission wahrgenommen werden, was zur Folge hätte, dass die Mitgliedstaaten in den gesetzgeberischen Vorbereitungen und Entscheidungsprozessen sukzessive zurückgedrängt werden würden. Der Umstand, dass für den von der polizeilichen Zusammenarbeit kaum zu trennenden Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen im EVV kein Gremium ausgewiesen ist, verdeutlicht die Gefahr einer Erosion mitgliedstaatlicher Gestaltungsmöglichkeiten umso mehr. Die Stärkung der operativen Zusammenarbeit ist wesentlich abhängig von den justiziellen Rahmenbedingungen der Rechtshilfe und der strafverfahrensrechtlichen Zusammenarbeitsbedingungen in der EU. Es liegt daher im ureigensten Interesse der Innenseite, dass legislative Anliegen zwischen Innen- und Justizseite in einem gemeinsamen Gremium aufgegriffen, koordiniert und vorangetrieben werden. Die legislativen Arbeiten sollten daher im Ausschuss nach Artikel III-261 EVV für beide Bereiche analog der derzeitigen Verfahrensweise im Ausschuss nach Artikel 36 EUV fortgeführt werden.

Erst nach Festlegung der Aufgaben des neuen Ausschusses kann entschieden werden, in welchem Rahmen und in welchem Umfang die Task Force der Europäischen Polizeichefs (TFPC) und andere Einrichtungen der EU (z. B. Europol, Eurojust, Grenzschutzagentur und OLAF) beteiligt werden. Angesichts 25 mit-

gliedstaatlicher Delegationen + Kommission + Ratssekretariat erscheint bei ständiger Teilnahme der oben genannten Einrichtungen der EU eine wirksame Gremienarbeit unter einem Dach praktisch ausgeschlossen. Daher sollte deren Teilnahme nur anlassbezogen erfolgen. Bezüglich des Verhältnisses zwischen dem Ausschuss nach Artikel III-261 EVV und der TFPC macht die Notwendigkeit der Wahrnehmung legislativer Tätigkeiten im Ausschuss nach Artikel III-261 EVV deutlich, dass Ausschuss und TFPC auch nach Inkraftsetzung des EVV unterschiedliche Aufgaben zukommen. Die Aufgabe der TFPC liegt in einer Optimierung der operativen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in enger Abstimmung mit Europol im Rahmen des Europolmandats. Praktische Erfordernisse und Überlegungen der TFPC aus der operativen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten könnten in die mit legislativen Fragen betrauten Gremien und Stellen im Zuge der Anhörung oder der institutionalisierten Beteiligung eingebracht werden.

2.2 Fortentwicklung der operativen polizeilichen Zusammenarbeit in der EU

Mit dem EU-Rechtshilfeübereinkommen vom 29. Mai 2000 (mit Regelungen u. a. zur Zeugenvernehmung per Video-/Telefonkonferenz, zu kontrollierten Lieferungen, zur grenzüberschreitenden Überwachung der Telekommunikation, zum grenzüberschreitenden Einsatz Verdeckter Ermittler und zur Einrichtung gemeinsamer Ermittlungsgruppen) ist ein bedeutender Fortschritt für die Zusammenarbeit im Rahmen der Strafverfolgung erzielt worden. Weiterer Regelungsbedarf besteht jedoch insbesondere bei der vorbeugenden Bekämpfung und Aufklärung von Straftaten einschließlich des Datenaustausches bei polizeilichen Ermittlungen in strafrechtlichen Angelegenheiten (polizeiliche Rechtshilfe) und bei der grenzüberschreitenden Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) einer eingehenden Evaluierung und Novellierung zu unterziehen und damit ein komplementäres Äquivalent zum EU-Rechtshilfeübereinkommen für die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit zu schaffen. Mit Blick auf die wegweisenden bilateralen Staatsverträge mit Österreich und den Niederlanden ergeben sich aus Ländersicht im Wesentlichen folgende Forderungen:

- Intensivierung, Vereinfachung und Beschleunigung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs einschließlich des diagonalen Dienstverkehrs

zwischen Polizei- und Justizbehörden im Rahmen der polizeilichen Rechts-
hilfe,

- Unterstellung von Beamten unter die Leitung des anderen Vertragsstaates zur Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben einschließlich hoheitlicher Befugnisse,
- unmittelbare Stellung von Ersuchen um Spuren- und Beweissicherung incl. Zwangsmaßnahmen im anderen Staat bei Gefahr im Verzug durch Staatsanwaltschaft oder Polizei,
- Stellung von Ersuchen um körperliche Untersuchung von Beschuldigten und anderen Personen sowie Übermittlung und Abgleich von DNA-Profilen und -Identifizierungsmustern,
- Modifizierung der Regelungen über die grenzüberschreitende Observation und Nacheile (bspw. Vereinfachung der allgemeinen Voraussetzungen, grenzüberschreitende Observation und Nacheile auch zur polizeilichen Gefahrenabwehr, Einräumung eines Festhalterechts, Zulassung technischer Hilfsmittel bei Observationen, Modifizierung der umständlichen Geschäftswegeregungen),
- grenzüberschreitender Einsatz Verdeckter Ermittler zur polizeilichen Gefahrenabwehr,
- Regelung gemeinsamer Einsatzformen (gemeinsame Streifen, gemeinsame besetzte Kontroll-, Auswertungs- und Observationsgruppen, gemeinsame Leitstellen für Einsätze bei grenzüberschreitenden polizeilichen Lagen, Einrichtung von Bedarfskontrollstellen auf fremdem Hoheitsgebiet etc.),
- grenzüberschreitende polizeiliche Gefahrenabwehr (Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben auf dem Gebiet des anderen Staates),
- gegenseitige Hilfeleistung bei Großereignissen, Katastrophen und schweren Unglücksfällen und
- Einsatz von Luft- und Wasserfahrzeugen bei grenzüberschreitenden Einsätzen.

Im Übrigen belegt der Abschluss des EU-Rechtshilfeübereinkommens den grundsätzlichen politischen Willen und die Bereitschaft zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Kriminalitätsbekämpfung.

Wegen der Komplexität des Vorhabens wird die Novellierung des SDÜ jedoch den Zeitraum mehrerer Präsidentschaften umfassen müssen. Die künftige Präsidentschaftsfolge (Vereinigtes Königreich, Österreich, Finnland, Deutschland) lässt die Erfolgsaussichten für das Vorhaben günstig erscheinen. Die derzeitige

Präsidentschaft (Luxemburg) hat den Vorschlag unterbreitet, ein Musterabkommen zu erarbeiten, das den rechtlichen Rahmen für die bilaterale polizeiliche Zusammenarbeit in den Grenzregionen und Mitgliedstaaten vorgeben soll. Prinzipiell könnte ein Musterabkommen dazu beitragen, die bilaterale Zusammenarbeit der Polizeibehörden EU-weit zu vereinheitlichen und zu verdichten. Es besteht jedoch die Gefahr, dass der eigentliche Mehrwert maßgeschneiderter Lösungen in bilateralen Abkommen durch Musterabkommen relativiert wird. Diese orientieren sich am kleinsten gemeinsamen Nenner. Es ist daher ein Verfahren anzustreben, welches nicht die Gefahr in sich birgt, dass im Zuge der Beratungen höhere Standards oder abweichende Verfahren in bilateralen Verfahren ausgeschlossen werden. Anzustreben ist daher eine unbewertete Sammlung von „best components“, welche die Mitgliedstaaten bei Bedarf für bi- oder multilaterale Vertragsverhandlungen heranziehen können.

2.3 Zukunftsperspektive für Europol

Die im EVV vorgesehene Umwandlung der Europol-Konvention in ein Europäisches Gesetz sollte dazu genutzt werden, den Rechtsrahmen von Europol innerhalb der Möglichkeiten von Artikel III-276 EVV weiterzuentwickeln (z. B. zur Schaffung einer Rechtsgrundlage, die Europol operative Befugnisse zur Bekämpfung der Eurofälschung in Drittstaaten und Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU verleiht). Allerdings dürfen die operativen Befugnisse für Europol nur in Fällen festgeschrieben werden, in denen operative Befugnisse der örtlich zuständigen Stellen nicht ausreichend sind. Dieser Grundsatz ist in Artikel III-276 Absatz 3 EVV niedergelegt. Danach darf Europol operative Maßnahmen nur in Verbindung und in Absprache mit den Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten ergreifen, dessen/deren Hoheitsgebiet betroffen ist. Die Anwendung von Zwangsmaßnahmen bleibt ausschließlich den nationalen Behörden vorbehalten.

Im Rahmen der gegebenen Aufgaben von Europol sollte der Zuständigkeitsbereich auf alle Straftaten von erheblicher Bedeutung mit grenzüberschreitender Dimension ausgedehnt werden. Nur so kann Europol eine uneingeschränkte Kompetenz für die Beteiligung an gemeinsamen Ermittlungsgruppen sowie die Kompetenz für die Initiierung für Ermittlungsverfahren in den Mitgliedstaaten verliehen werden. Insbesondere der Beteiligung von Europol an gemeinsamen Ermittlungsgruppen kommt im Hinblick auf die Stärkung der operativen Kompetenz im Sinne einer optimalen Unterstützungsfunktion für die Dienststellen vor Ort ausschlaggebende Bedeutung zu.

2.4 Verbesserung der Informationssysteme

Angesichts der Vielzahl bereits existierender Datenbanken sind die Interoperabilität der polizeilichen Systeme sowie die Effizienz und die zeitnahe Realisierung des Austauschs von entscheidender Bedeutung. Die Einbeziehung auch justizieller Informationssysteme bei der Zusammenführung vorhandener Daten wird unter Berücksichtigung der Stellung der Justiz noch näher zu prüfen sein. In diesem Zusammenhang wird auch deutlich, dass ein integrales Konzept zwischen den Informationssystemen auf EU-Ebene (VIS, SIS, EURODAC) sowie Europol, Eurojust, SitGen, Grenzschutzagentur und OLAF fehlt. Zu beachten ist aber auch, dass die angestrebten Ziele realistisch sein müssen und der mit der Realisierung verbundene Aufwand mit Blick auf den konkreten Gewinn für die Strafverfolgungsbehörden vertretbar sein muss.

Die Umsetzung des im Haager Programm festgeschriebenen „Verfügbarkeitsgrundsatzes“ sollte insbesondere folgende Maßnahmen umfassen:

- Zum einen sollten die bestehenden Systeme auf Ebene der EU (insbesondere SIS, EURODAC und Europol-IS) auf Möglichkeiten der Optimierung der Zugriffsmöglichkeiten und Funktionalitäten hin überprüft sowie eine regelmäßige Evaluierung sichergestellt werden: Die Schaffung von Zugriffsmöglichkeiten der Polizei- und Sicherheitsbehörden auf das VIS und der Polizei- und Strafverfolgungsbehörden auf EURODAC ist besonders zur Terrorismusbekämpfung wichtig. Erforderlich ist zudem ein Zugriff der Ausländerbehörden und der Auslandsvertretungen auf im SIS gespeicherte Ausschreibungsdaten zur Festnahme nach Artikel 95 SDÜ.
- Prüfung der Möglichkeiten der Vernetzung polizeilicher Datenbanken der Mitgliedstaaten durch wechselseitige Gewährung eines Zugriffs mit dem Ziel, die Verfügbarmachung von polizei- und strafverfolgungsrelevanten Daten zu beschleunigen (z. B. Dateien DNA, Fingerabdrücke (AFIS), polizeiliche Vorgangssysteme, Gewalttäter). Als Modell könnten bi- oder multilaterale Vertragsregelungen (wie z. B. der Entwurf für ein Übereinkommen über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Deutschland, Benelux und Österreich) dienen.

- Prüfung von Möglichkeiten zum Abbau bestehender rechtlicher Hindernisse: Die bestehenden Regelungen der grenzüberschreitenden Rechtshilfe sind systematisch daraufhin zu überprüfen, ob und wie im europäischen Rahmen Informationsbarrieren weiter abgebaut werden können. Dabei sollte auch geprüft werden, inwieweit sich justizielle Informationssysteme bzw. Datenbanken in den Informationsaustausch einbeziehen lassen. Erste Ansätze sind in den laufenden Beratungen über einen Beschluss des Rates über den Austausch von Informationen aus dem Strafregister erkennbar.

Die Vernetzung und Zusammenführung relevanter Daten sollte möglichst innerhalb bestehender Strukturen erfolgen. Neue zentrale Datenbanken kommen derzeit nicht in Betracht, die Erforderlichkeit solcher Datenbanken müsste im Einzelfall sehr kritisch geprüft werden. [B1]

Beschlussvorschlag

zum Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Umsetzung und Ausgestaltung des Haager Programms“

1. Der Arbeitskreis II nimmt den Bericht der Bund-Länder-Projektgruppe „Umsetzung und Ausgestaltung des Haager Programms“ zur Abstimmung gemeinsamer Positionen des Bundes und der Länder für die Beratungen auf Ebene der Europäischen Union vom 19. April 2005 zur Kenntnis. Er beauftragt die Projektgruppe den Fortgang der Arbeiten zur Umsetzung und Ausgestaltung des Haager Programms weiterhin zu begleiten und dem AK II zeitnah zu berichten.
2. Der Arbeitskreis II bittet die IMK, wie folgt zu beschließen:
 1. Die Innenministerkonferenz nimmt den Bericht der Bund-Länder-Projektgruppe „Umsetzung und Ausgestaltung des Haager Programms“ des AK II vom 19. April 2005 zur Kenntnis.
 2. Die Innenministerkonferenz geht davon aus, dass der Ausschuss nach Artikel 36 EUV mit Inkrafttreten des Europäischen Verfassungsvertrags (EVV) voraussichtlich vom Ausschuss nach Artikel III-261 EVV abgelöst wird. Sie hält es insbesondere im Hinblick auf die künftigen Aufgaben dieses Ausschusses und den notwendigen Fortbestand der Mitwirkungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder bei der Rechtsetzung der Europäischen Union im Bereich Justiz und Inneres für unverzichtbar, dass er sich auch mit legislativen Vorhaben befassen wird.
 3. Die Innenministerkonferenz unterstützt das im Haager Programm formulierte Ziel einer Fortentwicklung der operativen polizeilichen Zusammenarbeit in der Europäischen Union. Sie unterstreicht die Notwendigkeit einer Novellierung des Schengener Durchführungsübereinkommens. Die Ausarbeitung eines Musterabkommens für die bilaterale Zusammenarbeit in den Grenzgebieten der Europäischen Union birgt aus ihrer Sicht das Risiko einer Lösung auf der Basis des kleinsten gemeinsamen Nenners und ist daher nicht zielführend. Vielmehr ist eine

Sammlung von „best components“ anzustreben, welche die Mitgliedstaaten bei bilateralen Vertragsverhandlungen entsprechend ihrer spezifischen Bedürfnisse heranziehen können.

4. Die Innenministerkonferenz ist der Auffassung, dass die im EVV vorgesehene Umwandlung des Europol-Übereinkommens in ein europäisches Gesetz auch zur Weiterentwicklung des Rechtsrahmens für Europol genutzt werden muss. Dabei ist vorrangig die Erweiterung der Zuständigkeit von Europol auf Straftaten von erheblicher Bedeutung mit grenzüberschreitender Dimension wie z. B. Straftaten von reisenden Gewalttätern (insbesondere Hooligans) sowie die Einräumung operativer Befugnisse für die Bekämpfung der Euro-Fälschung in Drittstaaten und von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union anzustreben.
5. Die Innenministerkonferenz betrachtet das im Haager Programm festgelegte „Prinzip der Verfügbarkeit“ als Grundlage für eine nachhaltige Verbesserung des polizeilichen Informations- und Datenaustausches in der Europäischen Union. Aus ihrer Sicht sind insbesondere folgende Aspekte zur praktischen Umsetzung dieses Prinzips erforderlich:
 - Die Schaffung von Zugriffsmöglichkeiten der Polizei- und Sicherheitsbehörden auf das VIS und der Polizei- und Strafverfolgungsbehörden auf EURODAC ist besonders zur Terrorismusbekämpfung wichtig. Erforderlich ist zudem ein Zugriff der Ausländerbehörden auf die im SIS gespeicherten Ausschreibungsdaten zur Festnahme nach Artikel 95 SDÜ.
 - Prüfung der Möglichkeiten der Vernetzung polizeilicher Datenbanken der Mitgliedstaaten durch wechselseitige Gewährung eines Zugriffs mit dem Ziel, die Verfügbarmachung von polizei- und strafverfolgungsrelevanten Daten zu beschleunigen (z. B. Dateien DNA, Fingerabdrücke (AFIS), polizeiliche Arbeitsdateien, Gewalttäter).
 - Die bestehenden Regelungen der grenzüberschreitenden Rechts Hilfe sind systematisch daraufhin zu überprüfen, ob und wie im europäischen Rahmen Informationsbarrieren weiter abgebaut werden können. Dabei sollte auch geprüft werden, inwieweit sich justizielle Informationssysteme bzw. Datenbanken in den Informationsaustausch einbeziehen lassen.

6. Die Innenministerkonferenz bittet die Vertreter des Bundes und der Länder in den Gremien der Europäischen Union, die genannten Positionen bei den Verhandlungen zu vertreten und die Umsetzung und Ausgestaltung des Haager Programms weiterhin zu begleiten.
7. Die Innenministerkonferenz misst der kommenden deutschen EU-Ratspräsidentschaft im 1. Halbjahr 2007 große Bedeutung zu. Die Realisierung und Bearbeitung erheblicher Teile des Haager Programms wird in diese Phase fallen. Sie begrüßt daher die Bereitschaft des Bundesministeriums des Innern, das Arbeitsprogramm für die deutsche EU-Ratspräsidentschaft im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit mit den Ländern im Rahmen der Projektgruppe „Umsetzung und Ausgestaltung des Haager Programms“ frühzeitig abzustimmen.